

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 338/2011

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	06.09.2011	Vorberatung
Rat	öffentlich		Entscheidung

Sachbearbeiter/in: gez. Rolf Heeren	Fachbereichsleiter/in: gez. Rolf Heeren
--	--

Kommunalwahl 2011; hier: Antrag des Gemeindevahlleiters Gerd-Christian Wagner auf Abberufung

Sach- und Rechtslage:

Gemäß der als Anlage 1 beigefügten Verfügung vom 30.08.2011 ist dem Landkreis Friesland als untere Kommunalaufsichtsbehörde am 29.08.2011 vom Rechtsanwalt Dr. Vogelsang im Namen des Wahlbewerbers Karl-Heinz Funke angezeigt worden, dass Herr Bürgermeister Wagner die ihm obliegende Neutralitätspflicht als Gemeindevahlleiter durch seine im Internet unter www.varel.de veröffentlichte Kolumne vom 25.07.2011 verletze. Die Überprüfung des vorgetragenen Sachverhaltes durch die Kommunalaufsicht hat ergeben, dass die Äußerungen in der Kolumne zum Wahlbewerber Funke zweifelsfrei negativ wertend sind und damit die einem Gemeindevahlleiter nach § 9 Abs. 4 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) obliegende Pflicht zur Neutralität und Objektivität verletzt.

In Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landeswahlleiter wurden im Interesse eines geordneten Wahlverfahrens die Abberufung des Gemeindevahlleiters und die Übertragung der Wahlleitung gemäß § 9 Abs. 2 NKWG auf einen anderen Gemeindebediensteten empfohlen.

Die Kommunalaufsicht führt weiterhin folgendes aus:

„Zur Umsetzung der vorstehenden Empfehlung ist ein Beschluss des Rates der Stadt Varel erforderlich. Da der Rat der Stadt Varel planmäßig erst am 06. Oktober 2011 (also nach der Durchführung der Kommunalwahl am 11.09.2011) zusammentritt, könnte eine Sondersitzung einberufen werden. **Alternativ** wäre eine öffentliche Erklärung des Gemeindevahlleiters möglich, das er einen Antrag auf Abberufung gestellt habe und er bis zu seiner Abberufung die Geschäfte ruhen lässt und insofern bis zur Abberufung und Neubestellung die Wahlgeschäfte ausschließlich durch den stellvertretenden Gemeindevahlleiter 1. Stadtrat Dirk Heise wahrgenommen werden.“

Bürgermeister Wagner hat am 30.08.2011 sofort von der von der Kommunalaufsicht aufgezeigten und mit dem Landeswahlleiter abgestimmten Alternative Gebrauch gemacht. Er hat den als Anlage 2 beigefügten Antrag auf Abberufung von seinem Amt als Gemeindevahlleiter gestellt und mitgeteilt, dass bis zur Entscheidung des Rates der Stadt Varel die Geschäfte durch den stellvertretenden Gemeindevahlleiter wahrgenommen werden. Die Öffentlichkeit wurde am gleichen Tag durch die Herausgabe der als Anlage 3 beigefügten Pressemitteilung unterrichtet.

Am Abend des 01.09.2011 ist per Fax der als Anlage 4 beigefügte Schriftsatz des Rechtsanwaltes Vogelsang an den Rat der Stadt Varel, vertreten durch Herr Ratsvorsitzenden Bäcker, eingegangen. In diesem Schriftsatz wird namens und in Vollmacht seines Mandanten zur Einberufung einer Sondersitzung des Rates der Stadt Varel vor der Kommunalwahl am 11.09.2011 aufgefordert. Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

„Da unstreitig die Neutralitätspflichten durch Herrn Bürgermeister Wagner in seiner Funktion als Gemeindevahlleiter verletzt sind, kann es gerade im Interesse eines geordneten Wahlverfahrens nicht hingenommen werden, dass der Gemeindevahlleiter sein Amt lediglich ruhen lässt bis zur Abberufung und Neubestellung eines Gemeindevahlleiters nach der Kommunalwahl. Dies hätte die zweifelhafte Folge, dass über den Zeitpunkt der Kommunalwahl hinaus Herr Bürgermeister Wagner Gemeindevahlleiter bleibt. Auch die Kommunalaufsicht hat daher in ihrer Verfügung explizit auf die Einberufung einer Sondersitzung hingewiesen. Eine andere Vorgehensweise könnte nahezu den Eindruck vermitteln, der Rat der Stadt Varel toleriere die unstreitige Verletzung der nach § 9 Abs. 4 NKWG festgesetzten Pflicht zur neutralen und objektiven Amtsführung.“

Es wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der ursprüngliche Text der von Herrn Bürgermeister Wagner veröffentlichten Kolumne vom 25.07.2011 über den Cache der Suchmaschine Google weiterhin für jeden sichtbar ist. Damit besteht die Verletzung der Neutralitätspflicht selbstverständlich fort, so dass es nach diesseitiger Rechtsansicht nicht hinnehmbar sein kann, die Abberufung und Neubestellung des Gemeindevahlleiters auf einen Zeitpunkt nach der Kommunalwahl hinauszuschieben.“

Die kommunalaufsichtliche Verfügung des Landkreises Friesland vom 30.08.2011, der Antrag des Bürgermeisters Wagner vom 30.08.2011 sowie der Schriftsatz des Rechtsanwaltes Vogelsang vom 01.09.2011 wurde den Vorsitzenden der im Rat der Stadt Varel vertretenen Fraktionen und Gruppen am 02.09.2011 übersandt.

Verwaltungsseitig wird zu den Ausführungen des RA Vogelsang auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Friesland hat in Abstimmung mit dem Landeswahlleiter ausdrücklich die von Herrn Bürgermeister Wagner gewählte Variante (Antrag auf Abberufung, Geschäfte des Wahlleiters ruhen lassen und Veröffentlichung einer entsprechenden Erklärung) zugelassen. Mit dieser Vorgehensweise wurde eine sachgerechte und sofort wirksame sowie kostengünstige Erledigung der Angelegenheit erreicht.
2. Die Aussage, dass der ursprüngliche Text der Kolumne vom 25.07.2011 weiterhin für jedermann sichtbar über den Cache der Suchmaschine Google sichtbar ist, ist falsch. Ein Auftrag zur Löschung dieses Eintrages wurde am 30.08.2011 (sofort nach Eingang der Verfügung des Landkreises Friesland) erteilt. Am 31.08.2011 war dieser Eintrag nicht mehr vorhanden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte sah der Bürgermeister bereits vor Eingang des Schriftsatzes des RA Vogelsang nicht die Notwendigkeit, zu einer Sondersitzung des Rates der Stadt Varel (unter Abkürzung der Ladungsfrist) einzuladen. Für die Abwicklung der

Angelegenheit ist eine Behandlung in der Sitzung des Rates der Stadt Varel am 06.10.2011 völlig ausreichend.

Wenn man der vorgetragenen Argumentation des RA Vogelsang folgen möchte, ist zunächst zu bedenken, dass der entsprechende Beschluss des Rates der Stadt Varel der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss bedarf, da er nicht nur innerorganisatorische Bedeutung hat. Deshalb wurde unter Abkürzung der Ladungsfrist zu der heutigen Sitzung des Verwaltungsausschusses eingeladen.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Varel hat der Bürgermeister den Rat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

Von der Verwaltung werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet, wobei der zweite Vorschlag nur für den Fall entwickelt wurde, dass man der Argumentation des Rechtsanwaltes Vogelsang folgen will:

Beschlussvorschlag:

- a) Gemäß § 9 Abs. 2 NKWG werden mit sofortiger Wirkung Herr Erster Stadtrat Dirk Heise als Gemeindevorstand sowie Herr Stadtamtsrat Klaus Engler als stellvertretender Gemeindevorstand berufen.
- b) Gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Varel verlangt der Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister die unverzügliche Einberufung des Rates der Stadt Varel unter Abkürzung der Ladungsfrist (Zeitpunkt der Sitzung: 09.09.2011, 19.00 Uhr). Als Beratungsgegenstand wird die Angelegenheit „Kommunalwahl 2011 – Antrag des Gemeindevorstandes Gerd-Christian Wagner auf Abberufung“ benannt.